

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

DE-1523-381 „Busdorfer Tal“



Der Managementplan wurde unter Beteiligung der Flächeneigentümer, der Gemeinde Busdorf, des Amtes Haddeby der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde durch die Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 28.02.2018

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Busdorfer Tal: Blick vom Trockenhang auf den verbuschten Talraum (alle Fotos:
Inke Rabe)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung.....	5
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	7
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	8
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	8
3.4. Weitere Arten und Biotope	8
4. Erhaltungsziele	9
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	9
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.	10
5. Analyse und Bewertung	10
6. Maßnahmenkatalog	14
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	15
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	15
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	16
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	17
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	17
6.6. Verantwortlichkeiten	18
6.7. Kosten und Finanzierung.....	18
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	19
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	19
8. Anhang	19
9. Literatur	

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Busdorfer Tal“ (Code-Nr: DE-1523-381) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S.383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom Mai 2017
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
gem. Anlage 3
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 47/2016, S. 1033)
gem. Anlage 1
- ⇒ Textbeitrag zum FFH-Gebiet Busdorfer Tal (1523-381) im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein (LEGUAN 2006)
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung MORDHORST-BRETSCHNEIDER/EFTAS oder NLU/EFTAS von 2012, Kartierjahr
gem. Anlage 2012
- ⇒ Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein, Landesamt für Landschaftspflege
- ⇒ Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg (MUNF 2002)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberichtige von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmen durchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das knapp 31 Hektar große FFH-Gebiet „Busdorfer Tal“ liegt an der westlichen Spitze der Schlei zwischen dem Margarethen Wall bei Busdorf und der Bundesstraße 77. Es erstreckt sich ca. einen Kilometer in der Nord-Südachse und ist maximal 420 Meter breit. Die Grenzen des FFH-Gebietes umfassen den südlichen Abschnitt eines ausgedehnten Talraumes, der sich bis zur Schlei hin fortsetzt. Naturräumlich gehört das Gebiet zur Halbinsel Schwansen und zur kontinentalen biogeographischen Region. Geomorpho-

logisch handelt es sich um ein weichseleiszeitlich entstandenes Gletschertor der Schlei mit anschließendem Tunneltal.

Das Busdorfer Tal ist ein äußerst markanter Talraum, der eine sehr hohe Reliefenergie und eine komplexe und kleinteilige Vielfalt an naturnahen oder extensiv genutzten Biotopen aufweist. Gerade das macht seine hohe Schutzwürdigkeit aus.

Der Talgrund ist vermoort. Feucht- und Nassgrünland, Moore, Schilfröhrichte, großflächige Weidengebüsche und ein naturnaher Bachlauf mit bachbegleitenden Erlenbruch und Röhrichten bilden hier die wesentlichen Biototypen. Der Schilfbestand wurde bis vor wenigen Jahren gemäht. Kleinflächig ist ein Schnabelseggenried vorhanden, das dem Lebensraumtyp „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140) zuzuordnen ist. Die Hangflächen werden von nährstoffarmen Kiesen und Sanden gebildet. Während die Westflanke bewaldet ist, werden die bis zu 20 Meter steil ansteigenden Hänge auf der Ostseite vorwiegend von magerem, teilweise locker mit Büschen bestandenem Grünland eingenommen. Auf diesen steilen, zur Aushagerung und Trockenheit neigenden Hangpartien sind die Lebensraumtypen trockene Heiden (4030), Borstgrasrasen (6230) sowie Trockenrasen ausgeprägt, die allerdings vegetationskundlich kaum zu differenzieren sind. Der Artenreichtum der Vegetation ist groß und zum Teil wachsen hier dichte Bestände vom Teufelsabbiss (Abb. 1). Im nördlichen Abschnitt wurden die bis in die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts ebenfalls von artenreichem Magergrünland bestandenen Hangflächen mit standortfremden Nadelgehölzen, überwiegend Sitkafichte, aufgeforstet. Zahlreiche Quellen treten am Hangfuß aus, die als Sturz-, Riesel- oder Hügelquelle ausgebildet sind. Allein auf der Ostseite lassen sich 10 Quellen abgrenzen. Teilweise sind sie dem Lebensraumtyp „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (LRT 7140) zuzuordnen. Am Süden befinden sich mehrere Stillgewässer, die in den 70er bzw. frühen 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ursprünglich als Fischteiche durch Anstau von Senken entstanden sind.

Die beschriebenen hochwertigen, sehr komplex und in dichter Verzahnung vorhandenen Lebensräume bestimmen die hohe Schutzwürdigkeit des Busdorfer Tales. Das übergreifende Schutzziel für das FFH-Gebiet „Busdorfer Tal“ ist jedoch die Erhaltung der Heiden, Borstgras- und Trockenrasen sowie der von Hangdruckwasser geprägten, quelligen Moorbereiche und vermoorten Verlandungszonen der Kleingewässer.

Im Nordosten folgt die Abgrenzung des FFH-Gebietes keiner morphologischen Grenze. Innerhalb wie außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes trägt der Talhang einen naturfernen Sitkafichtenbestand. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet und ist als mesophil einzustufen. Darin eingebettet liegt zudem ein großer Quellbereich. Aufgrund des Entwicklungspotenzials der Steilhanglagen und der qualitativen Wertigkeit des Grünlandes werden auch Flächen außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung nachrichtlich in die Betrachtungen des M-Planes einbezogen(s. Karte 4, Anlage 6).

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Bereits im 19. Jahrhundert wurde das Bustorfer Tal durch den Bau der Eisenbahnstrecken Schleswig-Kropp und Schleswig-Rendsburg stark überprägt, wodurch das Gebiet von seinem Umfeld abgetrennt wurde. Hiervon war insbesondere der außerhalb des eigentlichen FFH-Gebietes liegende Busdorfer See betroffen, dessen südlicher Teil daraufhin stärker verlandete. Während der 60iger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde – wie bereits angedeutet – der nördliche Teil der ertragsschwachen Trockenrasen auf den östlichen Hängen mit Sitkafichten aufgeforstet (Abb. 3). Die Mahd der Schilfröhriche zur Reetgewinnung wurde zwischenzeitlich eingestellt, es besteht aber weiterhin der Wunsch, diese wiederaufzunehmen. Eine Nutzung der im Süden des Gebietes angelegten Fischteiche besteht offensichtlich nicht mehr, da die Stauanlagen defekt sind. Eine gelegentliche Angelnutzung kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Die Grünlandflächen im Talgrund sowie an den Hängen werden als Pferde- und Rinderweiden bewirtschaftet. Zwei parallel verlaufende Hochspannungsleitungen queren den Talraum. Wanderwege umgeben das Gebiet im Norden entlang des Margarethenwalls sowie im Westen und Süden. Das Gebiet ist von Wegen aus nicht zugänglich. Die nahezu unzugängliche Talsohle mit dem naturnahen Bach und Sumpf ist vernässt und verbuscht zunehmend. Die bewaldeten und verbuschten Westflanken werden mit Ausnahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang des dort verlaufenden Wanderweges nicht bewirtschaftet.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Busdorfer Tales verteilen sich im Wesentlichen auf 5 Privateigentümer. Zusätzlich ist die Gemeinde Busdorf Eigentümerin kleinerer Randflächen von weniger als 0,4 Hektar und der Bundesfinanzverwaltung gehören 3 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 2,8 Hektar im Süden des Gebietes.

2.4 Regionales Umfeld

Das Busdorfer Tal ist weiträumig von Verkehrstrassen umgeben und dadurch von seinem regionalen Umfeld abgeschnitten. Im Süden verläuft das Autobahnkreuz der A7 / B77 und nach Osten wird das Gebiet von der Ortslage Busdorf eingegrenzt. Im Westen schirmt die ehemalige von Schleswig nach Kropp führende und als Damm ausgebildete Bahntrasse durch ihren dichten Gehölzsaum das Gebiet ab. Der Damm wird heute als Wanderweg genutzt. Bis zur A7 folgen vergleichsweise extensiv genutzte Grünlandflächen sowie eine der Stiftung Naturschutz gehörende aufgelassene Kieskuhle. Nach Norden setzt sich das FFH Gebiet naturnah über den nördlichen Teil des Busdorfer Tunneltales und den Busdorfer See fort. Der weitere Zugang zur Schlei, die als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet einem hohen Schutzstatus unterliegt, ist allerdings auch hier durch den Verlauf der B 77 versperrt.

2.3. Schutzstatus und bestehende Planungen

Seit 1989 ist das Tal als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Haitabu-Dannewerk“ unter Schutz gestellt und im Landschaftsrahmenplan von 2002 als geowissenschaftlich schützenswertes Objekt „Schlei-Tunneltal mit Gletschertoren“ erfasst. Das Busdorfer Tal liegt im gleichnamigen Schwerpunktbereich Nr. 563 des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

tems. Laut Regionalplan von 2002 ist das Busdorfer Tal als Vorranggebiet für den Naturschutz eingestuft. Gemäß Landschaftsrahmenplan 2002 erfüllt es die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche in ha	Erhaltungszustand ¹⁾
4030	Trockene europäische Heiden	0,10	C
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,05	C
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,30	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,60	C
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus	0,20	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.2. Weitere Arten und Biotope

Tabelle 2: Arten-Vorkommen

Frühlingssegge (<i>Carex caryophyllea LATOURR.</i>)	1	FFH-Monitoring 2012
Breit. Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis agg.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Teufelsabbiss (<i>Succisa pratensis L.</i>)	2	FFH-Monitoring 2012
Kleiner. Baldrian (<i>Valeriana dioica L.</i>)	2	FFH-Monitoring 2012
Englischer Ginster (<i>Genista anglica L.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Kuckucks-Lichtnelke (<i>Lychnis flos-cuculi</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Spitzblütige Binse (<i>Juncus acutiflorus EHRH. EX HOFFM.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Borstgras (<i>Nardus stricta L.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Sumpf-Blutauge (<i>Potentilla palustris (L.) SCOP.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata L.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Gewöhnlicher Thymian (<i>Thymus pulegioides L.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Hunds-Veilchen (<i>Viola canina L.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Sumpf-Veilchen (<i>Viola palustris L.</i>)	3	FFH-Monitoring 2012
Heidekraut (<i>Calluna vulgaris HULL.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris L.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Rundbl. Glockenblume (<i>Campanula rotundifolia L.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara L.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Wiesen-Segge (<i>Carex nigra L.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata STOKES</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Gem. Schafschwingel (<i>Festuca ovina agg.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis L.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Feld-Hainsimses (<i>Luzula campestris DC.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
Flammender Hahnenfuß (<i>Ranunculus flammula L.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012

Platterbsen-Wicke (<i>Vicia lathyroides L.</i>)	V	FFH-Monitoring 2012
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; 1=vom Aussterben bedroht; 2=stark gefährdet; 3=gefährdet; V=Vorwarnliste Quelle: RL-SH: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins 2006		

Tabelle 3: Biotop-Vorkommen

Stehende Binnengewässer	§30 (2) Nr. 1 BNatSchG; BiotoptV (1) Nr. 1b	FFH-Monitoring 2012
Sümpfe	§30 (2) Nr. 2 BNatSchG; BiotoptV (1) Nr. 2b	FFH-Monitoring 2012
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	§30 (2) Nr. 2 BNatSchG; BiotoptV (1) Nr. 2d	FFH-Monitoring 2012
Quellbereiche	§30 (2) Nr. 2 BNatSchG; BiotoptV (1) Nr. 2e	FFH-Monitoring 2012
Mager- und Trockenrasen	§30 (2) Nr. 3 BNatSchG; BiotoptV (1) Nr. 3d	FFH-Monitoring 2012
Bruchwald und -gebüsch	§30 (2) Nr. 4 BNatSchG; BiotoptV (1) Nr. 4a	FFH-Monitoring 2012
Sumpfwälder	§30 (2) Nr. 4 BNatSchG; BiotoptV (1) Nr. 4b	FFH-Monitoring 2012
Natürliche und naturnahe Kleingewässer	§30 (2) Nr. 1 BNatSchG; BiotoptV (1) Nr. 7	FFH-Monitoring 2012
Knicks	§ 21 LNatSchG (1) Nr. 4; BiotoptV (1) Nr. 10	FFH-Monitoring 2012

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1523-381 „Busdorfer Tal“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Das Gebiet ist für die Erhaltung der in Tabelle 4 genannten Lebensraumtypen des Anhang 1 der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung.

Tabelle 4: Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
4030	Trockene europäische Heiden
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)



Abb.1: Borstgrasrasen hier mit Teufelsabbiss sind entlang der steilen Hänge ausgeprägt.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Für die weiterhin in dem Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope wie natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer, Bruch- und Feuchtwälder, Sümpfe, Röhrichte, Quellbereiche, bin-sen- und seggenreiche Nasswiesen, arten- und strukturreiches Dauergrünland, Trockenrasen und Knicks gilt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten sind (§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG).

5. Analyse und Bewertung

Ca. 1/3 der Fläche des FFH-Gebietes „Busdorfer Tal“ unterliegen derzeit keiner Nutzung. Das betrifft insbesondere den Talgrund mit dem Bachlauf, den Röhrichten, Bruchwald, Weidengebüschen und Erlenbruch. Die letzte Reedmahd der Schilfröhrichte liegt bereits Jahre zurück. Die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich als beweidetes Dauergrünland genutzt. In diesem Bereich liegen mehr als 80% der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und hier konzentriert sich der Schwerpunkt der Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumtypen.

Im Vergleich zu der heute sonst üblichen Grünlandnutzung ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsintensität im Busdorfer Tal insgesamt als gering zu betrachten. So finden im gesamten Talraum keine Entwässerungen, keine Düngung mit Gülle und keine regelmäßigen Grünlanderneuerungen statt. Während im Norden die Talhänge und Sattelflächen ganzjährig extensiv mit einer kleinen Robustrinderherde beweidet werden und im Süden ebenfalls Rinderweiden den großen Fischteich umgeben, grasen auf den mittleren Flächen Pferde. Auch hier werden die steilen Hangflächen ebenso wie die darunterliegenden Grünlandbereiche nicht gedüngt. Die Vegetationszusammensetzung der flach auslaufenden Hangbereiche und der ebenen Sattelflächen deutet hingegen auf einen gewissen Düngereintrag und Narbenpflege hin. Aufgrund der höheren Besatzdichte und des größeren Bewegungsdrangs der Pferde kommt es insbesondere im Umkreis der Gewässer zu nicht unerheblichen Trittschäden.

Stickstoffeinträge über die Luft, die von der nahen Autobahn und den westlich davon gelegenen Maisflächen herrühren, belasten das Gebiet und vor allem die Hangbereiche mit ihrer auf magere Standortbedingungen angewiesenen Vegetation. Verantwortlich für eine stärkere Deposition aus der Luft dürfte auch der Sittkafichtenbestand auf den östlich Hangflächen sein. Durch die hochaufragenden Bäume und die Nadelbelaubung werden Nährstoffe aus der Luft ausgekämmt. Auf beweideten steilen Hangflächen wachsen Weißdorn- sowie vereinzelt auch Rosen- und Schlehengebüsche und beschatten zunehmend die wertvollen Vegetationsbereiche (Abb. 4 und 6).

Fluglärm- und Aerosolbelastungen durch häufige Starts und Landungen ausgehend vom Fliegerhorst Jagel, haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Zwar ist die Fluglärmbelastung für die Qualität der Lebensraumtypen weniger bedeutend, eine Beeinträchtigung durch Aerosoleintrag aber nicht auszuschließen.

Die beiden Lebensraumtypen trockene europäische Heiden (LRT 4030) und artenreichen montane Borstgrasrasen (LRT 6230*) bilden zusammen ein mehr oder weniger differenzierbares Vegetationsmosaik, das sich kleinflächig auf zwei Teilflächen entlang der Steilhänge verteilt. Die Erhaltungszustände werden auf der südlichen Fläche mit gut (B) bzw. auf der nördlich mit mittel bis schlecht (C) eingestuft, wobei der mäßige bis schlechte Erhaltungszustand auf den fragmentarischen Vegetationsbestand, die flächenmäßig geringe Ausdehnung und mangelnde Struktur zurückzuführen ist.

Die Bewirtschaftung ist sowohl auf der Rinder- als auch auf der Pferdeweide für den Erhalt der Lebensraumtypen ausreichend, für die Verbesserung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen jedoch suboptimal. Auf der Rinderweide ist die Beweidung zu extensiv, um den Grasaufwuchs zu begrenzen und eine Lichtstellung und Förderung der Konkurrenzkraft der für die Lebensraumtypen charakteristischen Arten wie Englischen Ginster (*Genista anglica*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Borstgras (*Nardus stricta*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Hunds-Veilchen (*Viola canina*), Thymian (*Thymus pulegioides*), Zweizahn (*Danthonia decumbens*) etc. zu gewährleisten (Abb. 2). Auf der Pferdeweide ist hingegen die Verbisswirkung insbesondere während der wichtigen Sommerphase zu intensiv. Optimal wäre eine düngerfreie Beweidung während der Herbst-, Winter- und/oder Frühjahrsmonate, in der die überständige Vegetation kurz befressen wird und die Gräser zurückgedrängt werden. Auf diese folgt im Sommer (Juni bis September) eine Beweidungsruhe, in der die Vegetation zur Blüte und Reife gelangen kann. Wegen ihrer beschattenden Wirkung auf die Trockenrasen sollten schon jetzt einzelne Gebüsche entnommen werden.



Abb. 2: Auf der extensiven Rinderweide (Ganzjahresweide) ist der Beweidungsdruck zu gering und der Grasbestand verhindert die Entwicklung artenreicher montaner Borstgrasrasen und trockener europäischer Heiden.

Die mit Sitkafichten aufgeforsteten Hänge (Abb. 3) sind einerseits eine Quelle für einen verstärkten Nährstoffeintrag und beschatten die Hangbereiche. Andererseits eignen sich die Flächen aufgrund der mageren trockenen Standorteigenschaften und der Exposition für eine Re-Etablierung der Lebensraumtypen 4030 und 6230. Vor dem Hintergrund der geringen Flächenausdehnung dieser Lebensraumtypen wäre eine Umwandlung des Forstbestandes zu Magergrünland, Borstgrasrasen und Heide naturschutzfachlich sinnvoll und anzustreben, da dadurch die Fläche dieser LRT 4030 und 6230 von 0,5 Hektar auf 1,5 Hektar anwachsen könnte. Dazu müsste der Fichtenbestand gerodet (ca. 1,2 ha), der Boden durch Abschieben der Streuschicht freigelegt und durch Mahdgutübertragung beimpft werden. Hier könnten wichtige Lebensräume für Wildbienen, Heuschrecken sowie andere Arten, die auf trockene, sonnenbeschienene und blütenreiche Lebensräume angewiesen sind, entstehen. Die Rodung der Aufforstung würde gleichzeitig zu einer besseren Wahrnehmung und Erlebbarkeit des Talraumes und des Dannewerks beitragen, setzt allerdings Flächen für eine Ersatzaufforstung voraus.



Abb.3: Eine ca. 370 Meter lange und 40 Meter breite Fichtenaufforstung steht anstelle der hier vormals vor- kommenden Offenmagerlebensräume.

Der LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) verteilt sich auf 4 ver- schiedene Bereiche:

Innerhalb der Landröhrichte am Bachlauf gibt es ein kleines Schnabelseggen- ried, das durch Sukzession (Ausbreitung der Weidengebüsche und Schilfröhrichte) bedroht ist. Wegen der Kleinflächigkeit des Bestandes (500m^2) und mäßigen Erhaltungszustandes kann von einer weiteren Erhaltungspflege abgesehen werden. Da spezielle Artenschutzziele nicht vorliegen, kann die Fläche sich selbst überlassen werden. Weitere größere Bereiche mit Übergangs- und Schwingra- senmooren finden sich im Umfeld der Hangquellmoore und Quellaustritte (Abb. 4) sowie um den nördlichen Tümpel (Abb. 5). Der südlich anschließende Tümpel weist ebenfalls kleinflächige Relikte des LRT 7140 auf. Allerdings haben sich an seinem westlichen Ufer als Folge von Eutrophierung durch Stroh- oder Kompost- ablagerung dichte Brennnessel und Brombeerbestände ausgebreitet. Die Über- gangs- und Schwingrasenmoore im Umfeld der Kleingewässer sind durch Tritt und Verbiss beeinträchtigt (Abb. 7). Diese Uferbereiche sollten zeitweise ausge- zäunt oder die Beweidungsintensität reduziert werden. Eine vollständige dauer- hafte Auszäunung und Aufgabe der Beweidung würde allerdings zu einer Aus- breitung der Schilfbestände und Reduktion der Artenvielfalt führen. Stark be- schattende Gehölze sollten zurückgeschnitten werden.



Abb. 4: Eines von mehreren Hangquellmooren, hier mit Rispensegge (*Carex paniculata*)



Abb. 5: Beweidung und Vertritt beeinträchtigen den LRT Übergangs- und Schwingrasenmoore, verhindern aber auch das weitere Vordringen dichter Schilfbestände.

Der prioritäre LRT 91E0 (Auwald) ist ausschließlich nördlich der aufgestauten Kleingewässer als kleinflächiger Schwarzerlen-Quellwald ausgeprägt. Seine Entstehung hängt vermutlich der Aufgabe der Wiesennutzung zusammen. Der mit C (schlecht) bewertete Erhaltungszustand wäre demnach auch dem geringen Alter geschuldet.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 2 und die Maßnahmenkarte in der Anlage 6 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Bislang wurden in dem Gebiet noch keine offiziellen Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen, Biotopen oder Arten durchgeführt.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Qualitativer und quantitativer Erhalt des Dauergrünlandes.

Im Gesamtgebiet ist der qualitative und quantitative Erhalt des Grünlandes eine Grundvoraussetzung für den langfristigen Erhalt der Lebensraumtypen 4030, 6230 und 7140. Dies schließt eine Beibehaltung der bisherigen Beweidung der Hänge, ein Unterlassen der Düngung der Steilhänge und der unterhalb davon gelegenen Flächen sowie maximal eine verhaltene Düngung der Sattelflächen ein.

6.2.2. Keine Intensivierung der Entwässerung im Gesamtgebiet.

Augenscheinlich ist nicht festzustellen, ob die Quellen und Feuchtwiesen im Talgrund künstlich entwässert werden. Eine Entwässerung der höher gelegenen Flächen bzw. eine Durchleitung von Dränwasser kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Ziel ist in jedem Fall die Erhaltung des naturnahen Wasserhaushaltes.

6.2.3. Gehölzrückschnitt auf den Hangflächen und in den Übergangsmoorbereichen.

Um zu verhindern, dass die Trockenrasenbereiche überschattet werden, sind bereits jetzt einzelne größere Gebüsche zu entfernen. Allerdings ist auf eine vollständige Entfernung aller Gehölze zu verzichten, um weiterhin Bruthabitate für den Neuntöter vorzuhalten.

Die Übergangsmoorbereiche sind weiterhin gehölzfrei zu halten.



Abb.6: Die zunehmende Verbuschung der Talhänge gefährdet die Trockenrasen durch Überschattung

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1. Umstellung der Beweidung der Hangflächen

Zur Förderung der LRT 4030 und 6230 sind Aushagerung und Lichtstellung essentiell. Auf den ganzjährig von Extensivrindern beweideten Hängen ist der Verbiss zu gering, hingegen auf den von Pferden beweideten Hangflächen im Sommer zu intensiv. Zur Förderung der LRT 4030 und 6230 wäre es günstig, wenn sich auf den Hangflächen die Weidephase über die Herbst-, Winter bzw. Frühjahrsmonate erstreckt und von einer Beweidungsruhe im Sommer (Juni bis September) abgelöst wird. Ziel ist, eine kurze Vegetationsnarbe zum Ende des Frühlings und eine daran anschließende Beweidungspause, damit die Vegetation zur Blüte und Reife gelangen kann.

6.3.2. Zeitweise Abzäunung der Verlandungszonen (Übergangs- und Schwingrasenmoore) oder Reduzierung des Tierbesatzes im Umkreis der Kleingewässer.

Die Verlandungszonen und dort vorhandenen Übergangs- und Schwingrasenmoore sind einer zu intensiven Tritt- und Verbisswirkung ausgesetzt, die langfristig zu einer Zerstörung der Sphagnen-Decken führt.



Abb. 7: Eine zu intensive Trittbelaustung zerstören die Sphagnen-Decken

6.3.3. Waldumwandlung der Sitkafichtenaufforstung

Der Sitkafichtenbestand sollte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes abgeholt und die Steilhanglage in ein Vegetationsmosaik aus Magergrünland, Borstgrasrasen und Heide umgewandelt werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1. Entwicklung von „arten- und strukturreichem Dauergrünland“

Bis auf die Vorkommen mit FFH-Lebensraumtypen bzw. deren Entwicklungszonen ist die Entwicklung von „arten- und strukturreichem Dauergrünland“ das Ziel für die Grünlandflächen. Demnach sind gemäß Biotopverordnung „eine den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und /oder Beweidung mit gegebenenfalls geringer Festmistdungung; geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Gruppen“ weiterhin zulässig. Auch eine horstweise Bekämpfung von Brennnessel, Ampfer und anderen Weideunkräutern steht dazu nicht im Widerspruch.

6.4.2. Entfernung der Kompostablagerung am westlichen Ufer des mittleren Kleingewässers

Die mit Nährstoffen angereicherten Ablagerungen verhindern eine den nährstoffarmen Bodenverhältnissen angepasste Vegetationsentwicklung und belasten das Gewässer (Abb. 8). Sie sollten daher entfernt werden.



Abb. 8: Durch Eutrophierung begünstigte Brombeer- und Brennnesselfluren

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Abgesehen vom gesetzlichen Schutz nach § 30 i. V mit § 21 LNatSchG, 33 BNatSchG und den gültigen Artenschutzbestimmungen ist z. Zt. keine darüber hinausgehende rechtliche Sicherung des Gebietes vorgesehen, solange keine Verschlechterung des Zustandes der LRT und/oder Arten dokumentiert

wird. Möglichkeiten, die im Offenland verfolgten Schutzziele über den Vertragsnaturschutzes zu erreichen, sollten genutzt werden. Über Flächenankauf, freiwillige Vereinbarung, langfristige Pacht durch den Naturschutz wären Maßnahmen umsetzbar.

6.6. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung des Managementplans bzw. darin vorgeschlagener Maßnahmen ist gemäß § 27 LNatSchG Abs. 2 die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Schleswig-Flensburg zuständig. Ferner obliegt der UNB die Zuständigkeit bei Verstößen gegen das Verschlechterungsverbot (FFH-Verträglichkeit).

Für die Umsetzung von Maßnahmen und Einhaltung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß LWaldG ist die Untere Forstbehörde zuständig.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen. Hierfür kommen nachfolgende Förderrichtlinien in Frage:

- Maßnahmen der Flächensicherung (Flächenkauf und langfristiger Pacht)
- Biotopgestaltende Maßnahmen (BGM)
- Artenschutzmaßnahmen
- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E)

Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie eine inhaltliche Zusammenfassung sind im Internet unter dem Landesportal (Pfad: Landesportal > Themen/Aufgaben > Naturschutz > Fördermöglichkeiten Land) dargestellt.

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden etc.), Stiftungen (öffentlich-rechtl. und privatrechtl.) und gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage. Bei Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich und bei Biotopgestalteten Maßnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts möglich. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorrangig über die Kreise und kreisfreien Städte in SH beantragt.

Darüber hinaus können auch zwischen dem Flächeneigentümer und dem Land SH freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Endschädigungszahlungen abgeschlossen werden.

Weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER sowie eine forstliche Förderung gemäß GAK sind ggf. einsetzbar (z.B. Vertragsnaturschutz).

Weitergehende und sonstige Maßnahmen können grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden, ferner ist eine Umsetzung von Maßnahmen über die Anlage von Ökokonten möglich.

Eine Finanzierung über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Eine Spezifizierung der möglichen Finanzierungen erfolgt ggf. in den Maßnahmenblättern.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplans können derzeit nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der

privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erarbeitung des Managementplanes erfolgte im Wesentlichen in Abstimmung mit den beteiligten Flächeneigentümern, -nutzern und Fachbehörden.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 2: Maßnahmenblätter

Anlage 3: Karte 1: Übersicht

Anlage 4: Karte 2: Bestand Biotoptypen und Bestand FFH-Lebensraumtypen

Anlage 5: Karte 3: Eigentum

Anlage 6: Karte 4: Maßnahmen

Anlage 7: Karte 5: Luftbild

9. Literatur:

Landesamt für Natur und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1989): Auswertung der Biotoptkartierung Kreis Schleswig-Flensburg, S.40.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, S. 121.

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2002): Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein-Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

EFTAS und Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider 2012: Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012, Textbeitrag zum FFH-Gebiet Busdorfer Tal (1523-381)